

Ergänzende Bestimmungen der AggerEnergie GmbH (AggerEnergie) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

01/2025

1. Baukostenzuschüsse (BKZ)

1.1 Bei Anschluss seines Grundstücks an das Verteilungsnetz der AggerEnergie oder bei wesentlicher Erhöhung seiner Leistungsanforderung zahlt der Anschlussnehmer an die AggerEnergie einen Zuschuss zu den Baukosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Er errechnet sich aus den Netzkosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteilungsanlagen, die der örtlichen Versorgung dienen. Sie müssen sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Örtliche Verteilungsanlagen sind zum Beispiel die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Haupt- und Netzleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen und wird von der AggerEnergie festgelegt. Als angemessener Baukostenzuschuss gilt in der Regel ein Anteil von 70 % der genannten Kosten.

1.2 Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss errechnet sich gemäß Anlage 1 „Regelungen und Preise zur Hausanschlusserstellung“ zu den Ergänzenden Bestimmungen der AggerEnergie GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

2. Netzanschlusskosten

2.1 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss (auch Hausanschluss genannt) an das Verteilungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2.2 Der Anschlussnehmer erstattet der AggerEnergie die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses. Ferner erstattet er die Kosten für die Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Die vom Anschlussnehmer zu zahlenden Netzanschlusskosten errechnen sich gemäß Anlage 1 „Regelungen und Preise zur Hausanschlusserstellung“ zu den Ergänzenden Bestimmungen der AggerEnergie GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

2.3 Wird die Versorgung auf Verlangen des Anschlussnehmers eingestellt, erstattet der Anschlussnehmer der AggerEnergie die entstandenen Kosten.

3. Anschlussvertrag

3.1 Die AggerEnergie erstellt dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot über den Anschluss seines Grundstückes an das Verteilungsnetz oder über die Veränderung des Netzanschlusses. Die AggerEnergie teilt ihm darin den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten mit.

3.2 Mit der schriftlichen Anerkennung des Angebotes durch den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer kommt der Anschlussvertrag zustande.

3.3 Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten werden zwei Wochen nach Zustellung der entsprechenden Rechnung fällig.

3.4 Die AggerEnergie kann Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 Absatz 3 AVBWasserV bleibt unberührt.

3.5 Die AggerEnergie kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von dem vollständigen Bezahlen des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig machen.

4. Besondere Verhältnisse

4.1 Ist für die AggerEnergie ein Anschluss zu den vorstehenden Bedingungen technisch oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist die AggerEnergie zur Herstellung des Anschlusses nur verpflichtet, wenn der Anschlussnehmer die Gründe für die Unzumutbarkeit ausräumt. Gleiches gilt, wenn das Abwasser des anzuschließenden Grundstückes zu einer Gefährdung der Wassergewinnung führen kann.

4.2 Bei unverhältnismäßig langen Hausanschlüssen mit einer Länge von mehr als 20 m und bei besonderen Erschwernissen ist an der Grundstücksgrenze nahe der Versorgungsleitung ein Wasserzählerschacht auf Kosten des Anschlussnehmers einzurichten. Dies gilt auch, wenn die Anschlussleitung über Fremdgrundstücke geführt wird.

5. Versorgungsvertrag

5.1 Die AggerEnergie schließt den Vertrag über die Versorgung mit Wasser mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes ab. Mit Zustimmung der Kommune kann in besonderen Fällen der Abschluss dieses Vertrages auch mit dem Nutzungsberechtigten (z. B. Pächter oder Mieter) erfolgen.

5.2 Die AggerEnergie oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an.

5.3 Die AggerEnergie ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn der Versorgungsvertrag beendet wird oder die Vorhaltung eines Netzanschlusses die Trinkwasserversorgung Dritter oder die öffentliche Trinkwasserversorgung beeinträchtigt oder gefährden sollte.

6. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der AggerEnergie den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

7. Verlegen von Versorgungseinrichtungen und Nachprüfen von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 8 Absatz 3, § 11 Absatz 3, § 18 Absatz 2, § 19 Absatz 2 AVBWasserV zu tragen hat, werden ihm die im Einzelfall entstandenen Kosten von der AggerEnergie in Rechnung gestellt.

8. Rechnungslegung und Bezahlung

8.1 Der Abrechnungszeitraum wird von der AggerEnergie festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Nettopreisen zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer nach Ende des Abrechnungszeitraumes.

8.2 Der Wasserverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und darüber eine Jahresabrechnung erstellt. Die AggerEnergie ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.

Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), so muss er dies der AggerEnergie mit einem Vorlauf von vier Wochen unter Angabe von Name, Vorname, Kunden- und Zählernummer schriftlich

mitteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und bis spätestens zu den von der AggerEnergie mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert telefonisch, per E-Mail oder per Onlineservice an die AggerEnergie zu übermitteln. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist die AggerEnergie berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Sowohl für jede Umstellung der jährlichen Rechnungsanzahl als auch jede unterjährige Rechnung ist ein Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt zu zahlen.

Bei Abrechnungszeiträumen, die länger oder kürzer als 365 Tage (bzw. 366 Tage in einem Schaltjahr) sind, werden Grund- und Verrechnungspreise zeitaufteilig abgerechnet.

8.3 Während des Abrechnungszeitraumes werden vom Kunden monatliche – in der Regel gleich bleibende – Abschlagszahlungen nach Mitteilung der AggerEnergie geleistet. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sich sein Verbrauch erheblich geändert hat, so wird dies auf Wunsch des Kunden angemessen berücksichtigt.

8.4 Die Fälligkeitsdaten der Abschlagsbeträge werden jedem Kunden bei der Vertragsbestätigung und auf der Jahresrechnung angegeben. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

9. Zahlungsweise

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) SEPA-Lastschriftverfahren oder
- b) Banküberweisung zu leisten.

10. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach folgenden Pauschalsätzen zu ersetzen:

	netto	brutto ¹⁾
schriftliche Mahnung ²⁾ :	0,90 €	
Verzug der Versorgungsunterbrechung:	54,30 €	64,62 €
Unterbrechung der Versorgung:	54,30 €	64,62 €
Wiederherstellung der Versorgung:	72,44 €	86,20 €

¹⁾ Bruttopreise inkl. Umsatzsteuer auf 2 Nachkommastellen kfm. gerundet.

²⁾ Leistung unterliegt nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Bei Außenspernung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Der Kunde hat der AggerEnergie anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und nicht von AggerEnergie zu vertretende Rücklastschriften zu erstatten.

11. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Bestimmungen genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich berechnet. Zu den Entgelten zählen nicht die Kosten für Mahnung, Telefonkassio, Versuch der Versorgungsunterbrechung sowie Unterbrechung der Versorgung gemäß Ziffer 9. Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

12. Auskünfte

Die AggerEnergie ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Trink- oder Betriebswasserbezuges des Kunden mitzuteilen.

13. Technische Anschlussbedingungen

13.1 Der Netzanschluss muss außerhalb wie innerhalb des Gebäudes leicht zugänglich sein. Er darf außerhalb des Gebäudes nicht überbaut oder mit großen oder teuren Pflanzen überpflanzt, innerhalb des Gebäudes nicht eingemauert oder zugestellt werden.

13.2 Für Hauswasserzähler bis Qn 10 / Q3 = 16 veranlasst der Anschlussnehmer, dass ein Wasserzähler-Anschlussbügel installiert wird. Er bemisst sich nach der Größe des Wasserzählers und dient seiner spannungsfreien Montage.

13.3 Der Kunde darf vor dem Wasserzähler weder Wasser entnehmen, noch auf das Wasser einwirken. Druckerhöhungsanlagen dürfen nur nach Zustimmung von AggerEnergie eingebaut, geändert und betrieben werden.

13.4 Die Verbindung mehrerer Netzanschlüsse untereinander, auch über Verbrauchsanlagen, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von AggerEnergie statthaft. Für die Verbindung mit einer anderen Anlage (z. B. einer Eigenwasserversorgung) gilt DIN 1988 bzw. DIN EN 1717.

13.5 Der Netzanschluss wird vorwiegend aus elektrisch nicht leitenden Werkstoffen (Kunststoffen) hergestellt. Er kann daher nicht als Schutz- und Betriebsleiter oder als Schutzleiter in Starkstromanlagen benutzt oder mitbenutzt werden. Die erforderlichen elektrischen Schutzmaßnahmen und der Potenzialausgleich müssen nach den VDE-Vorschriften hergestellt werden. Die in der AVBWasserV getroffenen weiteren Bestimmungen bleiben unberührt.

14. Inbetriebsetzung

Erfolgt die Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch die AggerEnergie, werden für den Hauswasserzähler bis Qn 10 / Q3 = 16 eine Kostenpauschale in Höhe einer Monteurstunde, für Zähler ab Qn 15 / Q3 = 25 die tatsächlich entstandenen Kosten entsprechend der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.

15. Inkrafttreten, Geltungsbereich

15.1 Diese Fassung der Ergänzenden Bestimmungen tritt mit Wirkung vom 01.04.2020 in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Fassung vom 01.07.2015.

15.2 Für die Wasserversorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern, für die Vorhaltung von Löschwasser sowie für die Abgabe von Wasser für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke über Standrohrwasserzähler oder sonstige nicht ortsfeste Einrichtungen gelten sie nur, soweit dies im Einzelfall vereinbart ist.